

Satzung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes
und den örtlichen Bauvorschriften „Halde IV – 2. Änderung“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in öffentlicher Sitzung am 21.06.2018 den Bebauungsplan „Halde IV – 2. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 16.05.2018.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Planteil vom 16.05.2018 bestehend aus:
 - Planzeichnung im M 1:500
 - Zeichenerklärung der planungsrechtlichen Festsetzungen
2. Textteil vom 16.05.2018

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen, öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Weinstadt, den

Thomas Deißler
Erster Bürgermeister